

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
der Einheiten des Katastrophenschutzes im Land Sachsen-Anhalt
(Zuwendungsrichtlinie Katastrophenschutz – ZuwendR KatS)**

RdErl. des MI vom 7.1.2016-24.11-04011-01

Fundstelle: MBI. LSA Nr. 3/2016 vom 1.2.2016

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBI. LSA S. 73), der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 VV-LHO) sowie nach Maßgabe des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 7.8.2013, MBI. LSA S. 453) Zuwendungen zur Unterstützung von Beschaffungen der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Organisationen sowie der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Förderung dient der Unterstützung eines flächendeckenden Aufbaus der Einheiten des Katastrophenschutzes gemäß dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Übrigen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellenden und dem Landesinteresse an dem Vorhaben.

2. Gegenstand und Zeitraum der Förderung

2.1 Gegenstand

Gefördert werden die angemessenen Aufwendungen für die Beschaffung folgender Gegenstände für den Aufbau der Einheiten des Katastrophenschutzes (gemäß dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz):

- a) Arztruppkraftwagen,
- b) Boote für den Fachdienst Wasserrettung (einschließlich Motor und Trailer), sofern ein geeignetes Zugfahrzeug vorhanden ist oder im Zusammenhang beschafft werden soll,
- c) Einsatzleitwagen (für die Fachdienste Sanität, Betreuung oder Wasserrettung),
- d) Einsatzleitwagen I (Fachdienst Logistik),
- e) Feldkochherde (für die Fachdienste Logistik oder Betreuung), sofern ein geeignetes Zugfahrzeug vorhanden ist oder im Zusammenhang beschafft werden soll,
- f) Gerätewagen Betreuung,
- g) Gerätewagen Sanität,
- h) Gerätewagen Tauchen,
- i) Gerätewagen Wasserrettung,
- j) Kräder,
- k) Krankentransportwagen Typ B,
- l) Mannschaftstransportfahrzeuge (für die Fachdienste Betreuung, Logistik oder Führungsunterstützung).

Die Beschaffung der fachlich erforderlichen Beladung und Ausstattung für die in Absatz 1 genannten Gegenstände wird gefördert, wenn dies zur erstmaligen Herstellung der Einsatzbereitschaft eines Gegenstandes erforderlich ist. Ersatzbeschaffungen von Beladungen oder Ausstattung werden nicht gefördert.

Die Beschaffung von gebrauchten Fahrzeugen oder Booten (einschließlich Motor und Trailer) wird gefördert, wenn diese Gegenstände in einem technisch mängelfreien Zustand und nicht älter als fünf Jahre sind. Der mängelfreie Zustand ist in geeigneter Form nachzuweisen. Die Förderung der Beschaffung der gebrauchten Gegenstände ist ausgeschlossen, wenn deren Beschaffung zuvor bereits mit Landesmitteln gefördert wurde oder diese Gegenstände bereits an anderer Stelle bei der Aufstellung von Einheiten des Katastrophenschutzes im Land Sachsen-Anhalt (vergleiche Aufstellungserlass Katastrophenschutz) berücksichtigt werden oder in der Vergangenheit berücksichtigt worden sind.

im Einzelfall werden auch andere Gegenstände zur Unterstützung eines flächendeckenden Aufbaus von Einheiten des Katastrophenschutzes gefördert. Hierzu hat die Bewilligungsbehörde die Zustimmung des Ministeriums einzuholen.

2.2 Dauer der Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung wird im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der üblicherweise zu erwartenden Nutzungsdauer festgelegt.

2.3 Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mindestens 5 000 Euro beträgt.

2.4 Abnahme der Fahrzeuge

Die geförderten Fahrzeuge oder Boote (einschließlich Beladung und Ausstattung) müssen vor der Auslieferung oder Indienststellung geprüft und abgenommen werden. Die Abnahme erfolgt in der Regel bei der Herstellerfirma durch das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge.

3. **Zuwendungsempfangende**

Zuwendungsempfangende können sein:

- a) die im Katastrophenschutz gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) mitwirkenden privaten Organisationen als Träger der Einheiten;
- b) die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes, für Einheiten in eigener Trägerschaft gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 KatSG-LSA.

4. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

4.1 Zuwendungsart

Projektförderung

4.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung

nicht rückzahlbare Zuwendung

4.4 Höhe der Zuwendung

bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

5. Anweisung zum Verfahren

5.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

5.2 Zuwendungen sind unter Verwendung des als **Anlage** beigefügten Formulars zu beantragen.

5.3 Anträge sind, einschließlich der notwendigen Antragsunterlagen beim Landesverwaltungsamt einzureichen. Anträge der privaten Organisationen sind über den für den Katastrophenschutz zuständigen Landkreis oder über die für den Katastrophenschutz zuständige kreisfreie Stadt beim Landesverwaltungsamt einzureichen. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt prüft die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme und versieht den Antrag mit einer fachlichen Stellungnahme.

5.4 Das Landesverwaltungsamt prüft die Anträge abschließend. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und als Stellungnahme den Antragsunterlagen beizufügen.

5.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (gegebenenfalls VV-GK) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte und
das Landesverwaltungsamt

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der
Einheiten des Katastrophenschutzes im Land Sachsen-Anhalt

1. Antragstellender

Bezeichnung:

Rechtsform:

Straße:

Postleitzahl:

Ort:

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Telefonnummer/Telefaxnummer:

Kontoverbindung (IBAN/BIC):

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme:

Durchführungszeitraum:

3. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Betrag in Euro

3.1	Gesamtausgaben (gemäß Kostenvoranschlag)	
3.2	Eigenanteil	
3.3	Fremdmittel-Darlehen	
3.4	Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung		
		beantragt	gesichert
	Bund:
	kommunale Gebietskörperschaften:
	Sonstige:
3.5	Beantragte Zuwendung:	

4. Begründung

4.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme
(Kurzfassung der Konzeption)

4.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung
(Erläuterung zu: Eigenanteil, Einnahmen, Förderhöhe)

5. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung des Ausgabendeckungsgrades, Finanzlage, Tragbarkeit und Folgekosten für die Antragstellenden)

6. Erklärungen

Der Antragstellende erklärt, dass

- a) mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, soweit nicht ausnahmsweise die Förderungsschädlichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Bewilligungsbehörde gewährt wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten;
- b) er zum Vorsteuerabzug
 nicht berechtigt ist berechtigt ist;
- c) die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind;
- d) er davon Kenntnis genommen hat, dass alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewichtung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und diese Tatsachen sowie die Strafbarkeit des Subventionsbetruges bekannt sind;
- e) er damit einverstanden ist, dass alle sich aus den Antragsunterlagen ergebenden persönlichen und sachlichen Daten in automatischen Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und allen am Verfahren Beteiligten zur Kenntnis gegeben werden;
- f) er im Förderungsfalle mit der Bekanntgabe des Projektes und der Förderung einverstanden ist;
- g) gegebenenfalls anfallende Folgekosten selbst zu tragen sind.

7. Anlagen

Dem Antrag sind beigefügt:

- a) eine ausführliche Beschreibung des Projekts (u. a. Zweck, Beginn, Ort, Dauer des Vorhabens)
- b) ein detaillierter Finanzierungsplan sowie weitere organisatorisch-technische Kalkulationen (Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen, Angaben zu Eigenmitteln und Beteiligung Dritter)

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift